

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ed76663d-475d-32f8-b7e7-0e02e11416c7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	WHG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	753-13

## § 48 WHG - Reinhaltung des Grundwassers

(1) <sup>1</sup>Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. <sup>2</sup>Durch Rechtsverordnung nach [§ 23 Absatz 1 Nummer 3](#) kann auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Anforderung nach Satz 1, insbesondere im Hinblick auf die Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen, als erfüllt gilt. <sup>3</sup>Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. <sup>4</sup>Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(2) <sup>1</sup>Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

